

Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014

für das Kalenderjahr 2016

Netzbetreiber (VNB):	Stadtwerke Neuruppin GmbH Heinrich-Rau-Str. 3 16816 Neuruppin
Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur:	9900933000005
Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber:	50 Hertz Transmission GmbH

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der nach §11 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 und §§ 56ff. EEG ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im jeweiligen Berichtsjahr. Die allgemeinen Übergangsbestimmungen nach § 100 EEG für Strom aus Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind, sind entsprechend zu berücksichtigen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferant) ist gemäß §77 Abs. 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

2. Systematik

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 11 Abs. 1 und 2 EEG sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß § 19 Abs. 1 i.V. mit §§ 40 bis 51 EEG sowie den Vergütungsregelungen der entsprechenden Vorgängerfassungen des EEG einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen. Außerdem sind Netzbetreiber in bestimmten Fällen verpflichtet, für Strom aus diesen Anlagen, der vom Anlagenbetreiber an einen Dritten verkauft worden ist, eine Marktprämie an den Anlagenbetreiber zu zahlen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß §§ 56 und 57 EEG verpflichtet, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber nach §§ 40 bis 51 EEG bzw. den Vergütungsregelungen der entsprechenden Vorgängerfassungen des EEG vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ermittelten vermiedenen Netzentgelte sind vom Netzbetreiber an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber auszuführen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß § 58 EEG daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 56 EEG von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 11 Abs. 1 und 2 EEG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 EEG von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz

angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den vorstehend genannten an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er gemäß § 58 EEG einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen nach den Vergütungsregelungen des EEG den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 66 Abs. 5, Satz 2, EEG darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich bzw. die EEG-Umlagen zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ der §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 1. Januar 2010 außerdem verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs nach den §§ 56 bis 58 EEG zugewiesenen EEG-Strommengen und –Vergütungen gemäß und nach Maßgabe § 2 der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) und der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Im Gegenzug können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß § 60 Abs. 1 EEG anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der EEG-Umlage verlangen. Die EEG-Umlage berechnet sich gemäß den Vorgaben nach § 3 AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 3 Abs. 2 AusglMechV veröffentlicht.

3. Datenermittlung

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 74 Abs. 1 EEG 2014 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich ihres Strombezuges und der von ihnen an Letztverbraucher gelieferten Strommenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 76 EEG 2014 gegenüber der Bundesnetzagentur.

Die für den bundesweiten Austausch erforderlichen Daten wurden an die 50Hertz Transmission GmbH übermittelt. Die Meldung an die BNetzA wurde übermittelt.

Letztverbraucherabsatz im Jahr 2016: **75.844.659** kWh in der Regelzone 50 Hertz

Die als Letztverbraucherabsatz 2016 aufgeführte Menge umfasst die in 2016 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Nicht im Letztverbraucherabsatz enthalten ist der Eigenverbrauch der Stadtwerke Neuruppin GmbH. Die Datenbasis für den Letztverbraucherabsatz bilden die Erfassungs- und Abrechnungssysteme. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus hat die Stadtwerke Neuruppin GmbH den regelverantwortlichen

Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur die Mengen der von ihr belieferten privilegierten Letztverbraucher mitgeteilt.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2016 betrug 6,354 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der Stadtwerke Neuruppin GmbH an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Härtefallkunden beträgt die an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende „EEG-Umlage“ für das Berichtsjahr 2016 daher 4.827.131,27 Euro.

4. weitere Unterlagen

Die Berichte der Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: <http://www.amprion.net>

TransnetBW GmbH: <http://www.transnetbw.de>

TenneT TSO GmbH <http://www.tennetso.de/>

50Hertz Transmission GmbH: <http://www.50hertz-transmission.net>

Informationen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum EEG und die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2013 stehen darüber hinaus auf folgender Internet-Seite zur Verfügung: www.netztransparenz.net sowie BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. <http://www.bdew.de> in der Rubrik „Energie / Energienetze und Regulierung / Netzwirtschaft und Netzzugang / EEG/KWK-G“